

Schutzkonzept Primarschule Oberglatt

Gemeinde: Oberglatt

Schule: Primarschule Oberglatt

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten | <input checked="" type="checkbox"/> Primarschule | <input type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule | |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Nalan Seifeddini

Funktion: Schulpräsidentin und Gemeinderätin

Telefon: 077/404 05 15

Mail: nalan.seifeddini@oberglatt.ch

Version (Nr.) : 211125

vom: 25.11.2021

Gemeinde Oberglatt

Abteilung Bildung

Hofstetterstrasse 7, Postfach 162, 8154 Oberglatt

T 044 852 88 00, F 044 852 88 08

primarschule@oberglatt.ch, www.schule-oberglatt.ch

Abheben in

Oberglatt.

1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Primarschule Oberglatt zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit für Schutzkonzepte ¹, auf die Handreichung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zum Schulstart im Schuljahr 2020/21², den Regierungsratsbeschluss Nr. 972 vom 13. Oktober 2020 (RRB Nr. 972/2020)³ sowie die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich vom 22. September 2021 (V Covid-19 Bildungsbereich).⁴

2. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Art. 10 dieser Verordnung sowie § 1 V Covid- 19 Bildung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen. Zuständig hierfür ist die Schulpflege, welche die Kompetenz mit Zirkularbeschluss vom 2. Oktober 2021 an das Corona Operation Team delegiert hat.

3. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist ab dem 25. Oktober 2021 gültig. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen. Das Corona Operation Team (Schulpräsidentin, Schulleitung, Schulverwaltungsleitung) ist zuständig für die Aktualisierung und Umsetzung des Schutzkonzepts. Auf der Website der Schule ist die für das Schutzkonzept jeweils verantwortliche Person mit Name, Funktion, Telefonnummer, E-Mail sowie Erreichbarkeit bekanntzugeben.

¹BAG - Empfehlungen für Schutzkonzepte

²VSA - Handreichung

³ Regierungsratsbeschluss Nr. 0972 vom 13. Oktober 2020

⁴ V Covid-19 Bildungsbereich

4. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen und der weiteren an der Schule beschäftigten Personen zu schützen. Die Massnahmen sollen Infektionsketten unterbrechen und die Aufrechterhaltung eines möglichst uneingeschränkten Schulbetriebs im Präsenzunterricht ermöglichen. Damit bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt ist, werden nach Möglichkeit Listen geführt. Die erhobenen Kontaktdaten (Vorname, Name, Klasse, Adresse, Telefonnummer, Besuch Tagestrukturen) werden zu keinem anderen Zweck bearbeitet und nach einer 14-tägigen Aufbewahrung vernichtet.

5. Unterricht/Pädagogik

Die Lehrpersonen arbeiten auch während der Pandemie daran, dass ihre Schülerinnen und Schüler am Ende des Zyklus die Ziele und Grundansprüche des Zürcher Lehrplans 21 erreichen.

6. Unterricht in besonderen Situationen, spezielle Unterrichtsformen

- a. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, kann das Corona Operation Team (COT) für die Schülerinnen und Schüler Einzel- oder Fernunterricht einrichten. In der Regel wird hierfür ein ärztliches Attest gefordert.
- b. Kindergartenkinder bleiben in solchen Fällen zuhause, ohne Fernunterricht.
- c. Im Fachunterricht und in der Therapie ist es nicht immer möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten. Zusätzliche kann mit Plexiglasscheiben gearbeitet werden.

- d. Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt. Hierfür sind therapeutisch Tätige zuständig.

Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV. Für die Umsetzung sind die Transportunternehmen zuständig.

7. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.
- b. Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen, zwischen dem Recht auf Bildung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Bei einer Absenz von mehr als einer Woche, werden individuelle Lösungen gesucht.
- c. Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse empfiehlt die Bildungsdirektion eine Maskentragpflicht. Den Schülerinnen und Schülern werden Masken durch die Lehrperson zur Verfügung gestellt.

8. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende bleiben, wenn möglich zuhause. Im Einzelfall entscheidet die COT-Verantwortliche Schulleitung.
- b. Besonders gefährdete Mitarbeitende haben die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten, sofern betrieblich möglich. Es kann ihnen auch ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz eingerichtet werden, sofern sie sich aus besonderen Gründen nicht anders vor einer Infektion schützen können.

- c. Zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern (insbesondere ab Mittelstufe) wird wenn möglich ein Mindestabstand von 1.5 m (mehr als 15 Minuten) eingehalten.
- d. Im Kindergarten und in der Unterstufe ist es nicht möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.

Die Hygieneregeln des BAG werden grundsätzlich immer befolgt.

- e. Das Tragen einer Maske ist für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal während sämtlichen schulischen Aktivitäten in Innenräumen obligatorisch. Zu den schulischen Aktivitäten gehören neben dem Präsenzunterricht auch Besprechungen mit Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, Austausch und Sitzungen zwischen erwachsenen Personen, Elternabende, Weiterbildungsveranstaltungen etc. Gestützt auf § 3 Abs. 2 lit. c V Covid-19 Bildungsbereich können sich die Mitarbeitenden unter bestimmten Umständen von der Maskenpflicht befreien (siehe lit. f).
- f. Bei nichtschulischen Aktivitäten wird das Tragen einer Maske empfohlen, besonders wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- g. Zeigen geimpfte oder vollständig genesene Mitarbeitende unaufgefordert den notwendigen Nachweis der Schulleitung oder der Schulverwaltungsleitung, können sie von der Maskentragpflicht befreit werden. Mitarbeitende, welche nicht geimpft oder genesen sind, können sich durch Teilnahme an den wöchentlichen schulischen Reihentestungen von der Maskentragpflicht befreien.
Die Befreiung von der Maskentragpflicht kann in ausserordentlichen Situationen durch das Corona Operation Team (COT) vorübergehend eingeschränkt werden. Bei positiven Pools gilt zudem die Maskentragpflicht für alle aus der betroffenen Klasse bis zum Ergebnis der Einzeltestresultate.
- h. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen und sitzend gestattet.

- i. Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer, im Kopierraum sowie auf allgemeinen Flächen (Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 1.5 m untereinander einzuhalten. Grundsätzlich gilt auch hier die Maskenpflicht für Mitarbeitende, sofern nicht ausdrücklich davon befreit wurde.
- j. Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer muss während der sitzenden Konsumation keine Maske getragen werden. Es gibt keine Personenbeschränkung mehr am Tisch. Lüften und sorgfältiger Umgang wird nach wie vor vorausgesetzt.
- k. Während Küchen- oder Putztätigkeiten sind, wenn möglich Handschuhe zu tragen.
- l. Erschwert das Tragen einer Maske den Unterricht erheblich, darf die Maske nach Rücksprache mit der vorgesetzten Stelle abgelegt werden. Dabei ist jedoch der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten.

9. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Abstand halten (> 1.5m);
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
 - Händeschütteln vermeiden;
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
 - Bei Erkältungssymptomen mit Fieber zu Hause bleiben;
 - Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist (z.B. öffentlicher Verkehr).
 - Es gilt Maskentragpflicht für Erwachsene, sofern davon nicht befreit wird.
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden täglich die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- d. "Geburtstagszünli" sind nur in abgepackter Form zulässig.

- e. Schülerinnen und Schüler benützen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.

Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (Contact Tracing).

10. Betreuungseinrichtung /KidsTreff

- a. Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.
- b. Eine möglichst konstante Zusammensetzung (Contact Tracing) und sinnvolle Alterstrennung werden angestrebt. Über die Anwesenheiten und Gruppenzuteilungen werden Listen geführt, zwecks Contact Tracing.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- d. In den Betreuungseinrichtungen gibt es keine Geschirr-, Besteck- und Essensselbstbedienung.
- e. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass das Geschirr (Becher, Teller, Besteck) nach jedem Gebrauch gewaschen und nicht unter den Schülerinnen und Schülern weitergegeben wird.
- f. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln wird regelmässig eingeübt und überprüft.
- g. Die Mahlzeiten dürfen nur sitzend konsumiert werden.
- h. Es dürfen nur Schülerinnen und Schüler sowie Angestellte der Schule verköstigt werden.
- i. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen sowie Regelungen bezüglich Maskenpflicht gelten im Übrigen auch für die Betreuungseinrichtung.

11. Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. Insbesondere die ergänzenden Bestimmungen für die schulergänzende Betreuung sowie über Ausflüge sind auch für die Ferienbetreuung verbindlich.

12. Organisatorische Massnahmen

- a. Am Schulhauseingang sowie in den Lehrerzimmern und in der Schulbibliothek stehen Handhygienedispenser zur Verfügung.
- b. Alle Räume der Schule, inkl. Bibliothek sind gleich zu behandeln und die Hygienemassnahmen werden gemäss den allgemeinen Richtlinien umgesetzt.
- c. In den Klassenzimmern sowie in den Toiletten stehen jederzeit gefüllte Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- d. Wo der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, stehen Desinfektionsmittel für die Lehrpersonen und Mitarbeitende zur Verfügung.
- e. In allen Räumlichkeiten werden die Arbeitsflächen durch die Schülerinnen und Schüler unter Anleitung desinfiziert.
- f. Die Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie WC Infrastruktur und Waschbecken werden täglich zweimal gereinigt (vor Schulbeginn und nach Mittag). Der Lift wird einmal täglich gereinigt (vor Schulbeginn).
- g. Die Treppengeländer, Schuleingangstüren und allenfalls Garderoben werden zweimal täglich (vor Schulbeginn und am Mittag) gereinigt.
- h. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).

- i. Im Lehrerzimmer stehen allen Lehrpersonen (bei Bedarf) für ihre jeweiligen Klassen Hygienemasken zur Verfügung. Diese können insbesondere bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV zur Verfügung.
- j. In den Lehrerzimmern, im KidsTreff, in der Schulverwaltung und im Quarantänezimmer stehen neben Desinfektionsmitteln, Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung.
- k. Im KidsTreff werden Plexiglasscheiben installiert für das auszugebende Essen.
- l. Für die Umsetzung der organisatorischen Massnahmen ist die Abteilung Immobilienbewirtschaftung zuständig, sofern nichts Anderes vermerkt wird.

13. Schulanlage - Pausenplatz

- a. Die Schulanlage ist während der Unterrichtszeiten für die Öffentlichkeit geschlossen. Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.
- b. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schulareal fern (z.B. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen). Auf Einladung dürfen die Eltern das Schulhausareal betreten. Dabei ist das Tragen einer Schutzmaske obligatorisch.
- c. Die Pausen dürfen individuell gestaltet werden.
- d. Ausserhalb der Unterrichtszeit ist die Schulanlage für die Öffentlichkeit geöffnet. Der Mindestabstand von 1.5 m untereinander und die geltende Hausordnung sind stets einzuhalten.

Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Die Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten ist am Tisch sitzend erlaubt.

Es gibt keine Personenbeschränkung pro Tisch.

- e. Mittels Aushänge, Plakate und Infoschreiben werden alle auf dem Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert. Hierfür ist die Abteilung Immobilienbewirtschaftung zuständig.

14. Isolations- und Quarantänemassnahmen

- a. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation⁵.
- b. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, begeben sich in Selbstquarantäne⁶.

15. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden sofort ins Quarantänezimmer gebracht, wo sie betreut werden bis sie von den Eltern abgeholt werden. Den Eltern wird empfohlen, sich beim Hausarzt zu melden.
- b. Der Ablauf gemäss internem Dokument «Ablauf – Coronavirus» wird eingehalten.
- c. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung welche die Betreuung der Kinder sicherstellt. Danach begeben sie sich in Selbstisolation.

⁵ BAG - Selbstisolation

⁶ BAG-Selbstquarantäne

16. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- b. Der erkrankte Schüler/Die erkrankte Schülerin oder erkrankte Mitarbeitende begeben sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.
- c. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.
- d. Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- e. Kommen gehäufte Fälle in derselben Klasse vor (>1.5), wird die Weisung des Contact Tracings umgesetzt. Bei einer Quarantäne-Anordnung der gesamten Klasse wird Fernunterricht eingerichtet⁷. Kindergartenkinder bleiben zuhause ohne Fernunterricht. Bei Anordnung einer Klassenquarantäne im Rahmen der repetitiven Massentestungen gelten andere Massnahmen. Die Information erfolgt im Einzelfall.
- f. Massnahmen in der Betreuungseinrichtung werden im Einzelfall entschieden.

17. Repetitive Massentests und Maskentragpflicht

- a. Seit dem 23. August 2021 (1. Testung am 7. September 2021) finden an der gesamten Primarschule Oberglatt, inkl. Kindergarten vorerst bis Ende Januar 2022 (ausser Schulferien) Massentests (Speichelproben) statt.
- b. Die Schule setzt eine Kontaktperson/Koordinatorin bzw. Pool-Managerin dafür ein. Diese wird auf der Website der Schule mit Name, Funktion, Telefonnummer und Mailadresse bekanntgegeben.
- c. Die Tests sind freiwillig und finden nur mit Einverständnis der Eltern statt. Sie sind für die Schulen und Eltern kostenlos.

⁷ Gestützt auf die Empfehlungen für Schutzkonzepte des BAG.

- d. Die Tests finden in der Schule statt.
- e. Resultate aus den Pool-Tests werden an den Pool-Manager übermittelt. Die Information an die Klasse und Eltern erfolgt zeitnah.
- f. Resultate aus den Einzeltestungen werden vom Labor direkt an die betroffenen Eltern kommuniziert. Die Mitteilung ans BAG und die Schulleitung ist umgehend von den Eltern sicherzustellen. Die Schulleitung informiert zusätzlich das Contact Tracing für Schulen (Volksschulamt).
- g. Datenschutz: Alle Daten, welche im System (Primarschule Oberglatt und Kanton Zürich together we test") erfasst sind, können von Systemadministratoren, Schulverantwortlichen und der Pool-Managerin eingesehen werden. Sämtliche Daten, welche auf Papier erfasst sind, liegen im Zugriffsbereich der Schulverantwortlichen und der Pool-Managerin.

h. Folgende Fälle kommen zur Anwendung:

- **Positiver Pool im Kindergarten**

Die Kinder aus dem Pool machen einen PCR-Einzeltest. Bis die Resultate vorliegen, werden alle erwachsenen Personen, eine Maske tragen (auch geimpfte und genesene Personen).

- **Positiver Fall im Kindergarten**

Die Schulseitigen achten darauf, dass die notwendigen Schutzmassnahmen eingehalten werden. Alle erwachsenen Personen, die nicht geimpft, genesen sind (Zertifikat notwendig) oder an den repetitiven Tests teilnehmen, tragen bis 7 Tage nach dem Testergebnis eine Maske. Kindergartenkinder sind von der Maskentragpflicht befreit.

- **Positiver Pool in der Primarstufe**

Die Kinder aus dem Pool machen einen PCR-Einzeltest. Bis die Resultate vorliegen, müssen alle Kinder und erwachsenen Personen aus der Klasse, eine Maske tragen (auch geimpfte und genesene Personen).

- **Positiver Fall in der Primarstufe (ab 1. Klasse)**

Kinder dürfen den Unterricht weiterhin besuchen. Kinder, die nicht am wöchentlichen Testen teilgenommen haben, tragen während 7 Tagen ab Testresultat eine Maske. Die Lehrperson verteilt diese den betroffenen Kindern. Die Maskenpflicht gilt in diesem Fall für die gesamte Schulanlage, sowie für die Begabtenförderung, die Aufgabenhilfe, die HSK, den Religionsunterricht, die Betreuung und die schulischen Freizeitkurse. Eine Befreiung von der Maskenpflicht oder von der Quarantäne durch Einzeltestung ist für diese Kinder nicht mehr möglich. Sofern gesundheitliche Gründe gegen das Tragen einer Maske sprechen (ärztlicher Attest), nehmen die Kinder an den repetitiven Testungen teil. Falls eine Teilnahme an den repetitiven Testungen nicht möglich ist (ärztlicher Attest), werden diese Kinder für den besagten Zeitraum vom obligatorischen Unterricht weggewiesen. Die Lehrpersonen geben ihnen «Aufgaben-Mäppli» mit nach Hause.

Kinder, die am wöchentlichen Testen teilgenommen haben, die von Covid-19 genesen oder dagegen geimpft sind (Zertifikat notwendig), müssen keine Maske tragen.

Alle erwachsenen Personen, die nicht geimpft, genesen sind (Zertifikat notwendig) oder an den repetitiven Tests teilnehmen, tragen bis 7 Tage nach dem Testergebnis eine Maske.

Das Contact Tracing kann zudem bei mehreren positiven Fällen an der gleichen Klasse einen Schulausschluss für einzelne Kinder anordnen, die keine Maske tragen und nicht an den repetitiven Testungen teilnehmen.

- i. Das repetitive Testen erlaubt es, dass in der Regel keine Klassenquarantänen mehr ausgesprochen werden müssen: Durch die wöchentliche Testung werden

asymptomatische Fälle frühzeitig entdeckt und begeben sich in Isolation, wodurch die Virusverbreitung unterbrochen und grosse Ausbrüche vermieden werden können. Über Ausnahmefälle entscheidet das Contact Tracing.

- j. Das Corona Operation Team bzw. das Schulpräsidium kann, gestützt auf § 1 Abs. 3 lit. e V Covid-19 Bildungsbereich, eine weitergehende, auf 7 Tage befristete Maskenpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit anordnen, wenn dies aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens oder zur Verhinderung eines solchen in einzelnen Klassen oder Schulen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für den Fall eines Ansteckungs- oder Krankheitsverdachts.

18. Schul- und Klassenveranstaltungen, Lager, Exkursionen, Anlässe und Feste

- a. Physische Treffen, wie Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Vorgaben für Veranstaltungen⁸ weiterhin erlaubt. Die Schutzmassnahmen sind dabei konsequent einzuhalten. Aktuell sind in Innenräumen schulische Veranstaltungen unter 30 Personen erlaubt, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).
- b. Bei internen Teamanlässen, Teamweiterbildungen, etc. besteht keine Beschränkung der Anzahl der teilnehmenden Mitarbeitenden. Dabei gilt die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen.
- c. Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z. Bsp. Elternanlässe) bzw. nach den jeweils geltenden Vorgaben für Veranstaltungen sind gestattet. Dabei gelten kumulativ folgende Vorgaben:
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
 - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

⁸ aktuell bis zu 29 Personen (Stand 04.10.21).

- Es werden die Kontaktdaten (Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer) aller Anwesenden erfasst und während 14 Tagen aufbewahrt. Danach werden die Daten vernichtet.
 - Wechseln die Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her gelten ebenfalls die Bestimmungen für Innenräume.
 - Es dürfen nur Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden.
 - Nach Möglichkeit sollen weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.
- d. Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht sind erlaubt, es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen:
- bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen
 - bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen
- Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.
- e. Schulinterne Veranstaltungen und Anlässe
- Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.
 - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.
 - Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.
 - Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen erlaubt. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.

Auf den Mindestabstand und die Maskentragpflicht ist zu achten. Elternanlässe/ Abschiedsanlässe finden idealerweise draussen statt. Essen ist draussen erlaubt, auch stehend, drinnen ab dem 13. September 2021 nicht mehr.

Des Weiteren gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.

f. Klassenlager und Ausflüge

- Mehrtägige Klassenlager sind klassenweise zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das vom COT bzw. von der Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept für Klassenlager muss die Mindestvorgaben des vorliegenden Schutzkonzeptes einhalten. Es beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und stellt sicher, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Zudem muss eine obligatorische PCR-Testung aller Teilnehmenden vor und optional auch nach dem Lager im Schutzkonzept enthalten sein (keine Selbsttests), für diejenigen Personen, die nicht am repetitiven Testen teilgenommen haben. Dazu gelten die Vorschriften des Bundesamtes für Sport und die des BAG. Auf klassenübergreifende Klassenlager ist möglichst zu verzichten. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen, können vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule.
- Der Besuch von externen kulturellen und sportlichen Anlässen sowie Ausflüge sind zulässig und richten sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.
- Müssen die öffentlichen Verkehrsmittel für Ausflüge genutzt werden, tragen Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren und Erwachsene Schulsehlerangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Weitere Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.

g. Sportliche Aktivitäten

- Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten.
- Externe Nutzer der Sporthallen halten sich an die Vorgaben des Bundes.
- Das Contact Tracing muss möglich sein.

19. Meldepflicht

Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden durch die Schule umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet:
ct@lunge-zuerich.ch, Tel. 044 268 20 90.

20. Quarantäneregulungen

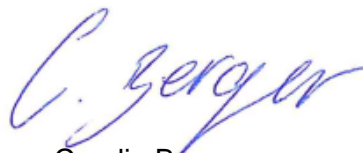
Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln.
Link: [Informationen für die Volksschulen | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

Genehmigt durch das COT-Team, 25. November 2021

Oberglatt, 25. November 2021



lic. iur. Nalan Seifeddini



Coralie Berger